



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

5. April 2011

Nr. 2011-231 R-362-30 Interpellation Thomas Kempf, Seedorf, zu einem Rundweg als Ergänzung zum Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2010 hat Landrat Thomas Kempf, Seedorf, eine Interpellation eingereicht. Mit dem parlamentarischen Vorstoss werden dem Regierungsrat verschiedene Fragen zu einer von einer privaten Trägerschaft lancierten Idee des Neubaus eines rund 2 km langen neuen Wanderwegabschnitts Bielenstafel-Tiefenbach gestellt, der als Rundweg den Vier-Quellen-Weg ergänzen soll.

II. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der geplante Rundweg eine sinnvolle Ergänzung zum Vier-Quellen-Weg ist?*

Ja. Nach Ansicht des Regierungsrats kann der geplante Rundweg eine attraktive Ergänzung zum "Vier-Quellen-Weg" darstellen.

2. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der geplante Rundweg die Voraussetzungen eines Hauptwanderwegs im Sinne von Artikel 3 des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes erfüllen würde?*

Nein, der geplante neue Wanderwegabschnitt erfüllt, wie die bereits bestehenden anschließenden Wegstrecken, die Kriterien eines Hauptwanderwegs nicht. Aufgrund der Kriterien des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (kFWG; RB 50.1161) wäre dieser der Kategorie eines Nebenwanderwegs von lokaler Bedeutung zuzuordnen. Es ist deshalb in erster Linie Sache der Standortgemeinde zu beurteilen, ob sie dem Regierungsrat eine entsprechende Aufnahme in den kantonalen Wanderwegplan beantragen und die damit für die Gemeinde

verbundenen Kosten übernehmen will. Zudem sind die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen von der Gemeindebaubehörde und den zuständigen kantonalen Fachstellen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens näher zu prüfen.

3. *Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, dass dieser Wanderweg vom Kanton in eigener Regie erstellt werden kann? Falls dies nicht der Fall ist, ist der Regierungsrat bereit, die Erstellung dieses Rundwegs angemessen zu unterstützen?*

Nein. Nachdem der geplante neue Wegabschnitt die Kriterien eines Hauptwanderwegs nicht erfüllt, ist eine Erstellung durch den Kanton ausgeschlossen. Falls der Wegabschnitt auf Antrag der Standortgemeinde als Nebenwanderweg in den kantonalen Wanderwegplan Aufnahme findet, fallen jedoch im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite Kantonsbeiträge im Umfang von 20 Prozent der anrechenbaren Kosten in Betracht.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

